Satzung des Fördervereins

„Freundeskreis Lebendige Lukaskirche“

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

 (1) Der am 21.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis Lebendige Lukaskirche“ und hat seinen Sitz in Gevelsberg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.

 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

 **§2 Vereinszweck**

 (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der kirchlichen und kulturellen Aktivitäten an und um die Lukaskirche in Gevelsberg, sowie der Lukaskirche in Gevelsberg selbst.

 (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, durch Aufrufe und direkte Ansprache von Firmen und Personen) - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein und die Lukaskirche in Gevelsberg.

 **§3 Verwendung der Mittel**

 (1) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Pfarrbezirk, in dem die Lukaskirche liegt, erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Veranstaltungen oder Ausrüstung übernimmt.

 (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

 (4) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

 (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 **1 / 6**

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Pfarrbezirk, in dem die Lukaskirche liegt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

 (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtstages und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

 (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

 (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gründe bei Ablehnung müssen nicht genannt werden.

 **§5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitglieds.

 (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

 **§6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die am Anfang jedes Kalenderjahres fällig sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit und muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Erhebung der neuen Mitgliedsbeiträge erfolgen.

 (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

 **2 / 6**

(3) Tritt ein Mitglied nach dem 30.Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags. (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichten haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

 **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt - Ausschluss - Streichung aus der Mitgliederliste - Tod - Liquidation der juristischen Person

 (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

 (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

 (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf Streichung enthält, drei Monate vergangen sind.

**§8 Organe des Vereins**

 (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

 **§9 Vorstand**

 (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB) und mindestens 2 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gesetzlich vertreten. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Pfarrbezirks sein, in dem die Lukaskirche liegt.

  **3 / 6**

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

 (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: - Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung - Aufstellung der Tagesordnung - Buchführung und Aufstellen eines Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr - Abschluss und Kündigung von Verträgen - Aufnahme neuer Mitglieder und Streichung von Mitgliedern - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Verwendung der vorhandenen Mittel nach §2

 (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche mindestens zweimal pro Jahr stattfinden müssen. Zu Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

 (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

 (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand

 **§10 Mitgliederversammlung**

 (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

 (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. **4 / 6**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dier Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll erhält jedes Mitglied spätestens mit der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung.

**§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder (siehe §3 (6)).

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Gevelsberg.

  **5 / 6**

  **§12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins „Freundeskreis lebendige Lukaskirche“ am 21.08.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen ist.

 Gevelsberg, den \_ \_.\_ \_.\_ \_ \_ \_

 Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  **6 / 6**